



Richtlinie

für die Umsetzung

verkehrsrechtlicher Anordnungen (VAO)

der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

durch den kommunalen Bauhof

und bei Verleih von Verkehrseinrichtungen

Entsprechend eines bei der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vorzulegenden Antrages zum Erlass einer VAO, liegt die Realisierung der Beschilderung in der Verantwortung des Antragstellers. Die Art der Beschilderung wird durch die Genehmigungsbehörde, hier die Große Kreisstadt Dippoldiswalde, Fachbereich Hauptverwaltung - SG Verkehrsamt, angeordnet.

Durch den kommunalen Bauhof wird die Möglichkeit für örtlich ansässige Vereine, kulturelle oder sonstige, ehrenamtlich und gemeinnützig tätige Einrichtungen geboten, gegen entsprechenden Kostenersatz oder eine interne Leistungsverrechnung die regelgerechte Umsetzung der VAO eingeräumt. Bei entsprechender Vorlage eines Qualifizierungsnachweises nach ZTV-SA ist der Verleih entsprechender Mittel gegen eine Leihgebühr ebenfalls möglich.

Näheres regelt diese Richtlinie im Weiteren wie folgt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Jede kommunale Einrichtung oder ortsansässiger Verein hat die Möglichkeit, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie, eine ergangene VAO zur Durchführung von Veranstaltungen oder Umsetzung einer Sondergenehmigung durch den kommunalen Bauhof umsetzen zu lassen oder Verkehrsschilder und Zubehör (s. Anlage) bei der Stadt auszuleihen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Umsetzung oder zur Verfügung stehende Schilder etc. besteht nicht.

§ 2

Antragstellung und Genehmigung

- (1) Der Antrag zur Bescheidung einer verkehrsrechtlichen Anordnung muss schriftlich beim Verkehrsamt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde erfolgen.
- (2) Die städtische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung / Bereitstellung durch Dritte.

(3) Die Beantragung der Unterstützung durch den Bauhof oder die Überlassung hat mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des Genehmigungszeitraumes zu erfolgen.

§ 3

Kosten, Kautions und Verwaltungsgebühren

(1) Die Umsetzung der VAO durch den kommunalen Bauhof erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Beauftragung durch den Antragsteller nach Vorlage einer Kostenannahme. Der Antragsteller muss bis 7 Tage vor Beginn der Genehmigungsdauer die Beauftragung oder die Überlassung beim Bauhof der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 3d, 01744 Dippoldiswalde beauftragen.

(2) Bei Umsetzung der VAO durch den Bauhof erfolgt die Abrechnung der Leistung auf Nachweis über den tatsächlichen Aufwand direkt an den Kostenschuldner, bei kommunalen Einrichtungen durch „innere Verrechnung“ direkt an das Sachgebiet welches die Budgetverantwortung hat.

(3) Für die Überlassung von Verkehrstechnik einschließlich deren Übergabe/Übernahme wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 35,00 € sowie die tatsächlich anfallende Leihgebühr (Übersicht im Anhang), welche durch Überweisung auf das in Absatz 4 genannte Konto einzuzahlen ist, erhoben.

(4) In Rechnung gestellte Leistungen gleich welcher Art, sind auf das Konto der Stadt Dippoldiswalde bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
IBAN: DE 78 8505 0300 3030 0001 16, BIC: OSDDDE81XXX, unter Angabe der Bescheid-Nr. und des Verwendungszweckes „VAO+ Rechnungsnummer“ zu überweisen.

(5) Bei einem absehbaren Leihaufwand an Dritte von über 100,00€ ist eine Kautions im Voraus i.H.v. 50% der anzurechnenden Kosten zu leisten. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Gebrauchsgegenstände, wird durch den Beauftragten der Stadt die Rückerstattung der entrichteten Kautions an den Benutzer angewiesen.

§ 4

Ausgabe und Rückgabe des Gebrauchsgegenstandes / Umsetzung VAO

(1) Die Leitung des Bauhofes, das Büro oder die Vorarbeiter sind für die Ausgabe und ordnungsgemäße Entgegennahme der Verkehrsschilder einschließlich Zubehör verantwortlich und haben darüber ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.

(2) Die Umsetzung der VAO durch den Bauhof erfolgt mit geeignetem und geschultem Personal. Kosten welche durch Überwachung, Erforderlichkeit der Neubeschilderung oder Kontrolltätigkeit anfallen trägt der Auftraggeber.

§ 5

Ausleihungszeitraum

Die Gebrauchsgegenstände werden für einen begrenzten Zeitraum von maximal 10 Tagen ausgeliehen.

§ 6

Haftung

(1) Die Stadt Dippoldiswalde haftet nicht für den entstandenen Schaden während der Nutzung durch Dritte.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Dippoldiswalde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gebrauchsgegenstände stehen.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Dippoldiswalde an dem überlassenen Gebrauchsgegenstand durch die Nutzung entstehen.

§ 7

Schadensbehebung

(1) Entsteht während der Nutzung durch Dritte ein Schaden an dem ausgeliehenen Gebrauchsgegenstand oder der vorgenommenen Beschilderung, ist dieser dem Ordnungsamt und dem Bauhof anzuzeigen. Die Reparatur bzw. Neuanschaffung wird über die Stadt Dippoldiswalde vorgenommen und dem Schadensverursacher in Rechnung gestellt.

(2) Der Benutzer verpflichtet sich den entstandenen Schaden auf eigene Rechnung zu beheben.

§ 8

Sonstige Regelungen

(1) Technische Veränderungen dürfen während des Ausleihens an den Gebrauchsgegenständen nicht vorgenommen werden.

(2) Änderungen an vorgenommenen Beschilderungen, Absperreinrichtungen oder Hinweisen welche Inhalt der VAO sind, sind nicht statthaft.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 04.09.2014 in Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 03.09.2014



J. Peter
Oberbürgermeister



Anlage

zur Richtlinie für die Nutzung von Eigentum der Stadt Dippoldiswalde zu Zwecken Dritter
hier: Verkehrsschilder einschl. Zubehör

Leistung / Gegenstand	Umsetzung Bauhof		Ausleihe / Miete	
	Grundkosten	je weiteren Tag	Grundkosten	je weiteren Tag
Vorbereitung der Beschilderung	35,00 € pauschal	-	35,00 € pauschal	-
Umsetzung vor Ort (je Mitarbeiter)	25,00 € / h	auf Nachweis	-	-
Zulage für AZ außerhalb der Regel – AZ (MA)	5,00 € / h	auf Nachweis	-	-
Umsetzung vor Ort (je KFZ - Multicar)	27,00 € / h	auf Nachweis	-	-
Umsetzung vor Ort (je sonst. KFZ)	35,00 € / h	auf Nachweis	-	-
Umsetzung vor Ort (je km)	0,40 €	auf Nachweis	-	-
Gummifuß für Sperrtafel, mobiles VZ (je Stk)	4,00 €	2,00 €	3,00 €	2,00 €
Betonfuß für Bauzaun etc. (je Stk)	4,00 €	2,00 €	3,00 €	2,00 €
Vierkantschaftrohr (je Stk)	3,00 €	1,50 €	3,00 €	1,50 €
Verkehrszeichen i.d.R. Größe 2, Typ 1 - rund	4,00 €	2,00 €	4,00 €	2,00 €
Verkehrszeichen i.d.R. Größe 2, Typ 1 - eckig	3,00 €	1,50 €	3,00 €	1,50 €
Zusatzzeichen Standard	3,00 €	1,50 €	3,00 €	1,50 €
Klemmschellen, Befestigungsmaterial (je Stk)	2,00 €	1,00 €	2,00 €	1,00 €
Sperrtafel, rot-weiß, reflektierend, Kunststoff	10,00 €	3,00 €	5,00 €	2,50 €
Sperrtafel, rot-weiß, reflektierend, Metall	7,50 €	2,50 €	5,00 €	2,50 €
Bauzaun (je Stk)	10,00 €	3,00 €	5,00 €	2,50 €
Warnbake	5,00 €	1,50 €	3,50 €	1,50 €
Verkehrskegel	3,00 €	1,00 €	2,00 €	0,50 €
Absperrband (je Meter)	-	0,50 €	-	0,50 €
Erdnagel für Absperrband (je Stk)	1,50 €	0,50 €	1,50 €	0,50 €
Aufsatzleuchte rot / gelb mit Erstbatterie (je Stk)	10,00 €	2,50 €	10,00 €	2,50 €
Ersatzbatterie (je Stück)	3,00 €	-	3,00 €	-
sonstiges	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand